

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 70.272-2a/48

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages betreffend die Änderung der Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936, DRGBl. I., S. 470, in der Fassung der Verordnung vom 20. 11. 1939, DRGBl. I., S. 2306.

Zu Zl. 20 v. 4. 5. 1948.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 4. Mai 1948, betreffend die Änderung der Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936, DRGBl. I., S. 470, in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1939, DRGBl. I., S. 2306, gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Präambel und in den ersten Worten des § 1, zitierten reichsrechtlichen Vorschriften richtig so zu zitieren wären: ".....vom 26. Mai 1936, Deutsches R.G.Bl. I., S. 470,.....vom 20. November 1939, Deutsches R.G.Bl. I., S. 2306".

Zur Vermeidung von Irrtümern wäre das Gesetz nicht in Paragrafen sondern in Artikel unterzuteilen.

Im gesamten Text des § 1, sind die zitierten Absätze der deutschen Verordnung stets in Klammer gesetzt zu zitieren.

In dem durch § 1 novellierten § 29 der Tierzuchtverordnung wären folgende Änderungen vorzunehmen:

In § 29, Abs.(1), Zl. 13 hat es zu lauten: "Entgegen § 24 einem Vatertier ein krankes, weibliches Tier zuführt wird, soweit die Handlung nicht zugleich eine nach einem anderen Gesetz gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bereich einer Bundespolizeibehörde aber von dieser, in den Fällen 1 - 4 mit einer Geldstrafe bis zu 3.000.--S und in den Fällen 5 - 13 mit einer Geldstrafe bis zu 300.-- S bestraft."

Der Vorschlag, die Geldstrafenbeträge mit 300.-- bzw.

-b.w.-

3.000.-- S festzusetzen, stützt sich auf das Verwaltungsstraf-  
erhöhungsgesetz, B.G.Bl.Nr. 50/1948, das in § 1. Abs.(2), die  
Obergrenze der Geldstrafe mit mindestens 300.-- S festsetzt.

In Abs.(2) hat es zu lauten: "..... auch auf Arreststrafe..  
.....".

Nach dem letzten Wort des Abs.(3) ist ein Anführungszeichen  
zu setzen.

Endlich wird empfohlen, das gesamte Tierzuchtrecht, soweit  
es in die Landeszuständigkeit fällt, durch ein neu zu schaffendes  
Landesgesetz zu ersetzen.

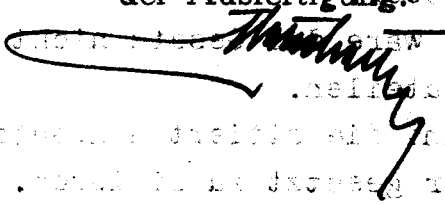
Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnit-  
tes II, lit. c, des h.ä. Rundschreibens vom 13.Juli 1946,  
Zl. 48.013-2a/46, eingeladen, den Gesetzesbeschuß dem Hochkom-  
missar der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach  
Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn,  
daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens  
des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 21. Juni 1948

Für den Bundeskanzler:

Heiterer

Für die Richtigkeit  
der Austerlegung:



Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eng. 23 JUNI 1948  
Zl. 20/1 (PARLA. Aussch.)